

## Grundsätze zur Linearen Beschreibung

### 1 Datenschutz

Alle Beteiligten sind verpflichtet, Kenntnisse über beschriebene Tiere und über Neuweltkameliden-Betriebe nur intern in der Arbeitsgruppe LB zu verwenden. Dabei ist es unerheblich, ob die Beschreibung übungshalber oder in offizieller Mission erfolgte.

Durch die Verschwiegenheit gelangen keine Informationen über einen Betrieb, einen Bestand oder ein einzelnes Tier in Umlauf. Zudem werden Äusserungen vermieden, welche zum Nährboden für Gerüchte beispielsweise über den Gesundheitszustand eines Bestandes werden können.

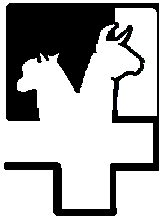
Auswertungen erfolgen anonymisiert. Nicht anonyme Auswertungen werden nur dem entsprechenden Betrieb zur Kenntnis gebracht .

### 2 Lineare Beschreiber

- 2.1 Die Beschreiber werden von den Verbänden eingesetzt. Sie haben die Kurse ‚Lineare Beschreibung‘ besucht und die abschliessende theoretische und praktische Prüfung der Verbände bestanden. Die Beschreiber werden von den Verbänden auf zwei Jahre gewählt.
- 2.2 Sie bilden sich regelmässig weiter. Einmal jährlich wird die Eignung überprüft. Zusätzlich wird die Erfahrung durch teaminterne Anlässe weitergegeben.
- 2.3 Bei der Beschreibung werden Hygienemassnahmen getroffen, welche die Übertragung von Krankheiten zwischen den besuchten Betrieben minimiert.
- 2.4 Die Beschreiber halten sich an den festgelegten Ablauf.
- 2.5 Insbesondere nehmen die Beschreiber direkt keine Aufträge entgegen oder erhalten von den Betriebsleitern keine Geldbeträge für ihre Arbeit. Die Verrechnung erfolgt ausschliesslich über die Verbands-Kasse.

### 3 Koordinator Lineare Beschreibung

- 3.1 Ernennung  
Aus ihrer Mitte bestimmen die Beschreiber einen Koordinator als Leiter der Arbeitsgruppe. Diese Ernennung gilt als Antrag an die Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand des jeweiligen Landesverbandes.
- 3.2 Aufgaben
  - Bindeglied zwischen den Beschreibern und den Verbänden.
  - Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung.
  - Unterstützung der Organisation von zentralen Anlässen.
  - Namentliche Zuteilung der Beschreiber zu den angemeldeten Betrieben.



- Organisation und/oder Vermittlung von Weiterbildungsveranstaltungen und Anlässe zum Erfahrungsaustausch.
- Verantwortung für den korrekten Ablauf der Administration.
- Definition und Erarbeiten von aussagekräftigen Auswertungen in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

## **4 Geschäftsstelle**

- 4.1 Verantwortung für die Erfassung und Verwaltung der Daten im Umfeld der Linearen Beschreibung.
- 4.2 Erstellen eines Ausdrucks aus der Datenbank mit der Beschreibung für jedes Tier.
- 4.3 Betriebliche und übergreifende Auswertungen werden zusammen mit den Beschreibern entwickelt und den Betriebsleitern zur Verfügung gestellt.

## **5 Durchführung der linearen Beschreibung**

- 5.1 Anmeldung  
Die Anmeldung zur Beschreibung erfolgt an die Geschäftsstelle.
- 5.2 Beschreibungsbogen  
Der Beschreiberbogen darf nur verwendet werden für Beschreibungen im Auftrage der Verbände.  
Der Halter erhält später zu seinen Akten einen Ausdruck der erfassten Daten.  
Die ausgeführten Arbeiten werden vom Beschreiber im Herdbuchausweis eingetragen.
- 5.3 Spesenabrechnung  
Die Mitgliederversammlung der Verbände legt Höhe und Art der zu erstattenden Spesen fest. Der Beschreiber listet die berechtigten Auslagen auf und reicht sie zweimal jährlich dem Koordinator zum Visum und zur Weiterleitung an die Verbands-Kasse ein.

## **6 Rechte und Pflichten des Tierhalters**

- 6.1 Grundsätzlich werden nur gechipte und in einem Landesregister eingetragene Tiere beschrieben. Ausnahmen müssen mit dem Verbands-Vorstand abgesprochen sein. Werden Chip verwendet welche mit den vereinseigenen Geräten (Data Mars) nicht gelesen werden können, hat der Tierhalter ein Lesegerät zu stellen. Landesregisterkarten oder das Landesregister-Tierverzeichnis mit den zu beschreibenden Tiere müssen vor Ort vorhanden sein.
- 6.2 Es werden nur gesunde und gepflegte Tiere von seuchenfreien Beständen beschrieben.
- 6.3 Die Tiere müssen bei der Beschreibung mindestens 240 Tage alt sein.

- 6.4 Für die Beschreibung muss ein ebener, befestigter und rutschfester Platz von mindestens 3x5 m zur Verfügung stehen. Für nicht halfterfähige Tiere muss der Platz eingezäunt sein und darf nicht grösser als 50 m<sup>2</sup> sein.
- 6.5 Hilfspersonen müssen vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden.
- 6.6 Unter extremen Witterungsverhältnissen werden keine Beschreibungen ausgeführt.
- 6.7 Nach erfolgter Beschreibung hat der Tierhalter das Recht auf eine Erläuterung des Resultates durch den Beschreiber.
- 6.8 Ist ein Tierhalter mit dem Resultat der Beschreibung nicht einverstanden, kann er bei der Geschäftsstelle seines Landes-Verbandes Rekurs einreichen. Der Rekurs muss schriftlich erfolgen, die beanstandeten Bewertungen müssen einzeln, mit einem Antrag und einer Begründung, aufgeführt werden. Der Rekurs muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Eintreffen der Beschreibung beim Tierhalter erfolgen. Es gelten die Daten der Poststempel.

Die betroffene Geschäftsstelle beauftragt den Beschreiber-Koordinator eines Partnerverbandes mit der Durchführung einer Zweit-Beschreibung. Beim gewählten Partner-Verband dürfen weder Tierhalter noch der ausführende Beschreiber der beanstandeten Beschreibung, Mitglieder sein. Die Zweitbeschreibung muss durch zwei gewählte Beschreiber durchgeführt werden.

Wird bei der Zweitbeschreibung den Anträgen des Rekurrenten entsprochen, so gehen die Kosten der Zweitbeschreibung zu Lasten des Verbandes, welcher die Erstbeschreibung durchgeführt hat. Wird den Anträgen des Rekurrenten nicht entsprochen, so gehen die Kosten zu seinen Lasten. Im Zweifelsfall wird vom Verband, welcher die Zweitbeschreibung durchführt, ein Kostenteiler festgelegt.

## **7 Bedingungen für die Aufnahme ins Zuchtbuch**

- 7.1 Das Tier muss im Herdbuch eingetragen sein. (§6 Abs.1)
- 7.2 Für das Tier muss eine gültige Beschreibung vorliegen (§6 Abs.1 und 3)
- 7.3 Die Rechnungen des VLAS für die Beschreibung und die Eintragung ins Zuchtbuch müssen bezahlt sein.
- 7.4 Bei der Linearen Beschreibung muss die geforderte Mindestpunktzahl erreicht sein. Für Stuten 90 Punkte und für Hengste 92 Punkte.
- 7.5 Wird bei einem Tier ein Fehler mit 20 Punkten bewertet, so wird das Tier nicht ins Zuchtbuch aufgenommen.
- 7.6 Für die Aufnahme von Alpacas ins Zuchtbuch muss eine Faserbewertung vorliegen, welche folgende Bedingungen erfüllt:
  - Die Faserprobe muss durch einen gewählten Beschreiber entnommen werden.
  - Die Auswertung der Faserprobe muss durch das vom VLAS festgelegte Referenzlabor erfolgt sein.



- Im europäischen Ausland muss die Entnahme der Faserprobe durch einen anerkannten Beschreiber erfolgt sein.
- Bei Importtieren darf die Faserprobe frühestens 6 Monate nach dem Importdatum entnommen werden.
- Die Bewertung der Fasern erfolgt nach dem „Reglement zur Faserbewertung“.

#### 7.7 Definitive / provisorische Aufnahme ins Zuchtbuch

- Die Aufnahme ins Zuchtbuch erfolgt definitiv, wenn bei der Beschreibung der Zahnwechsel abgeschlossen ist. Für Tiere, welche zum Zeitpunkt der Beschreibung den Zahnwechsel noch nicht abgeschlossen haben, ist die Aufnahme provisorisch.

#### 7.8 Eine DNA-Probe gemäss DNA-Reglement muss vorliegen.